



# tpa journal

Informationen für Ihren Erfolg. Nr. 1 | 25

## Regierungsprogramm

2025–2029

Wichtige Tipps zum  
Jahresabschluss 2024

---

SEITE 12

Viktoria Schnaderbeck  
im Interview

---

SEITE 6

Bilanzierung  
in Krisenzeiten (UGB)

---

SEITE 24

# Inhalt

## COVERSTORY

- 16 Steuerliche Vorhaben im Regierungsprogramm 2025–2029 und die aktuellen Änderungen

## TPA IM FACE TO FACE GESPRÄCH

- 6 Leadership, Motivation, Erfolg: Viktoria Schnaderbeck über den Brückenschlag zwischen Sport und Wirtschaft

## ADVISORY

- 22 Der Clean Industrial Deal

## STEUERBERATUNG

- 5 Einlage und Entnahme von Immobilien bei Mitunternehmenschaften
- 10 Aktuelle steuerliche und arbeitsrechtliche Themen für Arztpraxen
- 11 Ende für Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
- 12 Wichtige Tipps zum Jahresabschluss 2024
- 14 Fokus Umsatzsteuer: Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs
- 15 Unvorstellbar hohe Zölle in aller Munde – aber was tun?
- 20 Ganz im Trend: Steuerflucht aus Österreich
- 21 Highlights aus dem Update 2025 der Verrechnungspreisrichtlinien
- 23 Arbeitsrechtliche Aspekte bei Unternehmenssanierungen
- 24 Bilanzierung in Krisenzeiten (UGB)
- 26 Intern



6



16



22



12



10



## „DER JAHRESABSCHLUSS KANN BEI KLUGER VORBEREITUNG BARES GELD SPAREN“

René Ebenwaldner, Steuerberater / TPA Partner

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir starten das Journal-Jahr mit einem sportlichen Highlight: Die ehemalige ÖFB-Kapitänin Viktoria Schnaderbeck gibt im Interview persönliche Einblicke in ihren Werdegang, spricht über Führungsqualitäten im Sport und in der Wirtschaft und verrät, was Unternehmen vom Spitzensport lernen können. Das inspirierende Gespräch finden Sie auf Seite 6.

Mit einem ebenso spannenden wie relevanten Thema beschäftigt sich unsere Titelstory: Was hat das aktuelle Regierungsprogramm steuerlich zu bieten? Unsere Experten Lukas Bernwieser und Gottfried Sulz haben die zentralen Vorhaben der Bundesregierung unter die Lupe genommen und die potenziellen Auswirkungen für Unternehmen analysiert. Mehr dazu ab Seite 16.

Apropos Unternehmen: Der Jahresabschluss ist mehr als ein buchhalterischer Pflichttermin. Er liefert zentrale Informationen zur wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens – und kann bei kluger Vorbereitung bares Geld sparen. Was Sie für den Abschluss 2024 beachten sollten, haben Phillip Andert, Andreas Pöll und Bernd Wöber für Sie zusammengefasst (Seite 12).

Krisenzeiten stellen Unternehmen nicht nur finanziell, sondern auch arbeitsrechtlich vor Herausforderungen. Insbesondere im Rahmen von Sanierungen gilt es, zahlreiche gesetzliche Vorgaben zu beachten. Was arbeitsrechtlich erlaubt, geboten oder zu vermeiden ist, erfahren Sie ab Seite 23. Ergänzend dazu widmen wir uns auf Seite 24 der Bilanzierung in wirtschaftlich angespannten Zeiten.

Wir freuen uns sehr über Verstärkung auf Partnerebene: Christian Kohn, Michael Nester und Tanja Tatzl wurden in die Partnerschaft aufgenommen. Und auch unser Führungsteam wächst weiter – 2025 übernehmen David Kollegger, Kerstin Koppensteiner und Veronika Singer neue Rollen als Directors.

Allen sechs Kolleginnen und Kollegen gratulieren wir sehr herzlich zu ihrem nächsten Karriereschritt!

Im Namen aller Partnerinnen und Partner sowie des gesamten Teams von TPA wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre.

René Ebenwaldner

# Short Cuts

## REGISTRIERUNG ZU FINANZONLINE MIT VIDEO-IDENT-VERFAHREN

Bislang waren steuerliche Registrierung sowie Anmeldung zu FinanzOnline (FON) für natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland nur durch persönliches Vorsprechen bzw. über einen steuerlichen Vertreter möglich. Das neue Video-Ident-Verfahren sieht eine elektronische Abwicklung vor.

Dafür muss eine Terminvereinbarung über die BMF-Website erfolgen, Terminbestätigung sowie Einwahllink werden per E-Mail versandt. Da FON-Zugangsdaten nur natürlichen Personen erteilt werden, müssen Vertreter von Körperschaften in vertretungsbefugter Anzahl im Videotermin anwesend sein. Eine Vertretung abwesender Personen mittels Spezial-Vollmacht ist möglich.

Die Registrierungs- und Anmeldeformulare (Verf15c bzw. Verf17, Verf26 und FON1) können entweder vorab ausgefüllt und mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterfertigt oder alternativ direkt im Videotermin unterzeichnet und hochgeladen werden: Technische Voraussetzungen sind ein PC mit Kamera, Breitband-Internet, ein gängiger Browser sowie ein Mobiltelefon für die SMS-TAN. Die Registrierung via Smartphone ist derzeit nicht möglich. Das Verfahren dauert etwa zehn Minuten pro Person. Steuernummer und FON-Zugangsdaten werden während des Termins direkt übergeben. Die elektronische Abwicklung stellt eine begrüßenswerte Vereinfachung dar.

<https://www.bmf.gv.at/services/finanzonline/fon-video-ident-verfahren.html>

### TPA TIPP:

Für Personen mit Wohnsitz in einem eIDAS-Staat, zB aus der EU, ist das Video-Ident-Verfahren nicht erforderlich. Die Anmeldung erfolgt vereinfacht via EU-Login auf der FON-Website. ◀



Judith Lidy  
@tpa-group.at

## FÖRDERUNGEN GEZIELT NUTZEN

TPA hat seine Services und Expertise im Bereich der Förderberatung im vergangenen Jahr maßgeblich erweitert. Durch die Kooperation mit den Gründerinnen von KuLa-Funding, Magdalena Kuntner und Petra Lahofer – seit über einem Jahrzehnt Expertinnen im Bereich Förderungen – bieten wir ergänzend zu unserer Inhouse-Expertise Unterstützung, um Ihr Unternehmen in diesen wirtschaftlich herausfordernden Zeiten bestmöglich zu unterstützen.

Die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) bietet etwa umfangreiche Förderungen für Investitionsvorhaben, mit denen ein Umwelteffekt erzielt wird. Eine wesentliche Neuerung gibt es für einige Förderungsprogramme dabei ab 2025: bei Projekten mit förderungsfähigen Investitionskosten von bis zu 150.000 Euro entspricht die Förderbasis ab sofort den Investitionskosten.

Das FFG Basisprogramm bietet eine Finanzierung (Kombination aus Zuschuss und Darlehen) von bis zu 50% (bei Start-ups bis zu 70%) der förderfähigen Projektkosten für Ihr Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Entscheidend ist dabei, einen Förderungsantrag einzureichen, bevor Sie mit Ihrem Projekt starten.

In Ergänzung zu den Bundesförderstellen (KPC, FFG, aws etc.) bieten auch alle Bundesländer Förderungen an, die entweder von der jeweiligen Landesregierung selbst oder von ausgliederten Landesförderstellen bereit gestellt werden.

Wir beraten Sie hinsichtlich Investitionsförderungen, Umweltförderungen, Förderungen für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie bei der Forschungsprämie.

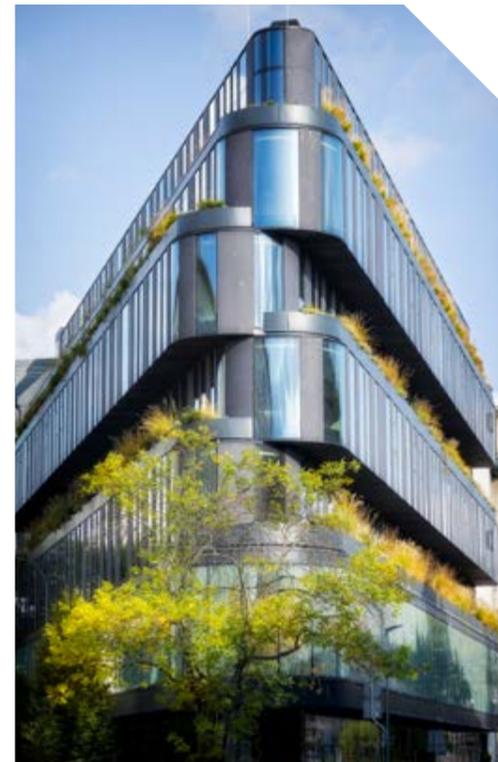
Nehmen Sie gerne unverbindlich Kontakt mit Ihrem Berater oder unter [funding@tpa-group.at](mailto:funding@tpa-group.at) auf! ◀



Roland Reisch  
@tpa-group.at

# EINLAGE UND ENTNAHME VON IMMOBILIEN BEI MITUNTERNEHMERSCHAFTEN

Die Einlage und die Entnahme von Immobilien bei Mitunternehmerschaften, das sind betriebliche Personengesellschaften, wurden in den vergangenen Jahren gesetzlich neu geregelt. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen und deren steuerliche Auswirkungen.



- Für Grund und Boden des Altvermögens bleibt die Altvermögenseigenschaft in der Eigenquote erhalten.

Die **Fremdquote** betrifft den Teil der Immobilie, der dem Übertragenden nach der Übertragung ertragsteuerlich nicht mehr zuzurechnen ist. Hier erfolgt die Besteuerung als Immobilien-Veräußerung (idR 30% ImmoESt, 4,2% ImmoESt bei Altvermögen) beim Übertragenden, unabhängig davon, ob die Gegenleistung bspw. in Geld oder nur in der Erhöhung des variablen Kapitalkontos erfolgt.

Ausnahmen von der Veräußerungsbesteuerung gelten, wenn

- die ertragsteuerliche Zurechnung der Immobilie unverändert bleibt, bspw. bei 100%-Tochter-Personengesellschaften, oder wenn
- der Übertragende die Fremdquote an die übrigen Mitunternehmer (idR Angehörige) ertragsteuerlich unentgeltlich schenkt.

### ENTNAHME VON IMMOBILIEN AUS EINER MITUNTERNEHMERSCHAFT:

Seit 1.7.2024 gilt auch bei der Entnahme von Liegenschaften aus dem gemeinschaftlichen Betriebsvermögen ins steuerliche Privatvermögen oder ins Sonderbetriebsvermögen die Quotenbetrachtung – Eigenquote und Fremdquote.

- Bei der **Eigenquote** greifen die ertragsteuerlichen Entnahmebewertungsvorschriften. Immobilien, die dem 30%igen Sondersteuersatz unterliegen, werden grundsätzlich mit dem ertragsteuerlichen Buchwert bewertet, soweit sie dem Übernehmenden nach der Entnahme weiterhin ertragsteuerlich zuzurechnen sind.

- Die **Fremdquote** betrifft den Teil der Immobilie, der dem Übernehmenden vor der Übertragung ertragsteuerlich nicht zuzurechnen war. Hier erfolgt die Besteuerung als Immobilien-Veräußerung

bei demjenigen, der die Immobilie aus ertragsteuerlicher Sicht abgibt.

Ausnahmen von der Veräußerungsbesteuerung gelten, wenn die ertragsteuerliche Zurechnung der Immobilie unverändert bleibt (zB bei Entnahme durch den 100%-Gesellschafter) oder wenn bei Immobilien, die dem Sondersteuersatz von 30% unterliegen, die anderen Mitunternehmer ihre Quote an den entnehmenden Mitunternehmer ertragsteuerlich unentgeltlich schenken.

### BESONDERHEITEN:

Die „Teilwertfiktion“ (also idR die Bewertung mit dem Buchwert) gilt weiterhin zB

- bei Übertragungen zwischen Betrieben desselben Steuerpflichtigen oder
- bei Übertragungen zwischen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften desselben Steuerpflichtigen.

Fremdübliche betriebliche Geschäfte zwischen einem Gesellschafter und der Personengesellschaft werden zur Gänze als Veräußerung und Anschaffung behandelt.

### TPA TIPP:

Für die richtige steuerliche Behandlung von Einlagen und Entnahmen von Immobilien bei Mitunternehmerschaften ist eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls und eine entsprechende Dokumentation unerlässlich. Bei Fragen zu Ihrer spezifischen Situation steht Ihnen Ihr TPA Berater gerne zur Verfügung. ◀



Christian Oberkleiner  
@tpa-group.at



Gottfried Sulz  
@tpa-group.at

„Champions sind jene Personen, die Fehler als Möglichkeit sehen, besser zu werden.“

Viktoria Schnaderbeck



## LEADERSHIP, MOTIVATION, ERFOLG: VIKTORIA SCHNADERBECK ÜBER DEN BRÜCKENSCHLAG ZWISCHEN SPORT UND WIRTSCHAFT

Viktoria Schnaderbeck hat auf dem Fußballfeld gelernt, was echte Führung bedeutet – heute gibt sie dieses Wissen als Beraterin und Speakerin an Führungskräfte und Teams weiter. Im TPA Journal Interview spricht sie darüber, wie Werte wie Teamgeist, Resilienz und strategisches Denken aus dem Profisport in die Wirtschaft übertragen werden können. Außerdem gibt sie Einblicke in ihre aktuelle Arbeit als TV-Expertin und Beraterin und zeigt, warum Unternehmen vom Sport mehr lernen können, als sie denken.

*Sie gehören zu den erfolgreichsten Fußballerinnen des Landes und haben eine beeindruckende Karriere hinter sich. Welcher Moment war für Sie persönlich der schönste in Ihrer beruflichen Laufbahn?*

Es ist schwierig einen einzelnen Moment hervorzuheben, weil es sehr viele schöne und besondere Momente gab. Der erste Titel bleibt allerdings immer besonders in Erinnerung. Das war 2012 der DFB-Pokalsieg mit dem FC Bayern München vor knapp 30.000 Zuschauer:innen.

Auch das gewonnene Elfmeterschießen und der damit verbundene Einzug in das Halbfinale mit dem Nationalteam bei der Europameisterschaft 2017 war für mich extrem emotional und bleibt unvergessen. Allerdings würde ich meine vielen Comebacks nach meinen Operationen am rechten Knie tatsächlich als meine größten persönlichen Erfolge einordnen.

*Welche war die größte Herausforderung, die Sie in Ihrer Laufbahn meisterten?*

Als junges Mädchen, das unter Jungs spielte, war es eine große Herausforderung, einerseits immer das einzige Mädchen zu sein und andererseits mit den vielen Vorurteilen, die mir als Mädchen entgegengebracht wurden, umzugehen.

Doch die körperlich und mental herausforderndsten Situationen waren meine acht Operationen am rechten Knie und der Weg zurück aufs Spielfeld.

*Als Kapitänin des österreichischen Nationalteams haben Sie viel Verantwortung getragen. Wie hat Sie diese Rolle geprägt?*



© Fiona Noever

Ich sehe es als großes Privileg neun Jahre Kapitänin des Nationalteams gewesen zu sein. Ich bin in dieser Rolle extrem gewachsen, gereift und habe viel gelernt. Ich habe gelernt, auf und neben dem Platz Verantwortung zu übernehmen.

Ich habe gelernt, dass Führung nicht nur Verantwortung bedeutet, sondern auch

die wertvolle Chance bietet, die Teamkultur aktiv mitzugestalten. Die Rolle hat mich auch insofern geprägt, da ich nicht nur sportlich, sondern auch gesellschaftlich für viele Dinge einstehen und kämpfen musste.

Diese Rolle war eine absolute Lebensschule, für die ich heute sehr dankbar bin.

**ZUR PERSON:** Viktoria Schnaderbeck, geboren 1991 in Graz, zählt zu den erfolgreichsten Fußballerinnen Österreichs. Ihre Karriere begann früh, und schon mit 15 Jahren spielte sie in der österreichischen 1. Frauen-Bundesliga. Als Kapitänin des österreichischen Nationalteams führte sie das Team zu internationalen Erfolgen, darunter der Einzug in das Halbfinale bei der EM 2017 und der Einzug in das Viertelfinale bei der EM 2022. Auf Klubebene war sie jahrelang eine feste Größe bei Bayern München und Arsenal. Nach ihrem Rückzug aus dem Profi-Sport 2022 widmet sich Viktoria heute als Beraterin und Speakerin der Förderung von Leadership und Teamentwicklung. Sie vermittelt ihre Erfahrungen aus dem Profifußball in die Wirtschaft und begleitet Unternehmen und Einzelpersonen auf ihrem Weg zu mehr Erfolg und Resilienz.



© Fiona Noever

*Welcher ist der markanteste Unterschied zwischen Frauen- und Männerfußball? Welche Entwicklungen haben Sie seit Ihrem Karrierebeginn beobachtet?*

Der größte Unterschied ist, dass Frauenfußball permanent mit Männerfußball verglichen wird, während Männerfußball nie mit Frauenfußball verglichen wird. Auch die ungleichen und teilweise immer noch ungerechten Bedingungen im Frauenfußball sind ein weiterer riesiger Unterschied. Historisch gesehen ist ein weiterer Unterschied, dass der Frauenfußball noch viel jünger ist als der Männerfußball.

*Welche Werte aus Ihrem Fußballleben haben Sie mitgenommen und prägen Sie bis heute?*

Zusammenhalt ist ein Wert, den ich im Fußball in unterschiedlichsten Teams und Situationen schätzen gelernt habe. Auch

Gleichberechtigung begleitet mich seit meiner Kindheit und war für mich immer von zentraler Bedeutung. Durch meine Fußballkarriere habe ich zudem erfahren, wie essenziell Resilienz und Disziplin sind, um langfristig erfolgreich und durchsetzungsfähig zu sein.

*Als Sportlerin gehören auch Niederlagen zur Karriere. Sind Fehler wichtiger als Erfolge? Wie wichtig ist die richtige Fehlerkultur in einer Gesellschaft, in einem Unternehmen?*

Fakt ist, dass Fehler genauso zu einer erfolgreichen Geschichte gehören wie Erfolge. Fehler sind insofern wichtig, weil wir daraus lernen aufzustehen, durchzuhalten und niemals den Glauben an sich zu verlieren. Erfolgserlebnisse sind umgekehrt wichtig, weil sie wie ein Motor sind und dich immer wieder daran erinnern, dass es sich lohnt zu kämpfen und hart zu arbeiten. Für mich sind jene Personen wahre Champions, die Fehler als Möglichkeit sehen an sich zu arbeiten, um besser zu werden. Insofern kann eine Fehlerkultur

trainiert werden, indem man sich immer wieder bewusst macht, dass in jeder Krise auch eine Chance steckt.

Diese Fehlerkultur ist nicht nur im Sport, sondern auch in jedem anderen Beruf und im Privatleben entscheidend, denn keine Erfolgsgeschichte dieser Welt verläuft linear und steil nach oben.

*Hat sich die Bedeutung von Erfolg für Sie heute im Vergleich zu Ihrer aktiven Zeit als Spielerin verändert?*

Für mich bedeutet Erfolg nicht, immer die Beste zu sein. Für mich bedeutet Erfolg, immer das Beste zu geben. Diese Einstellung hatte ich bereits während meiner Karriere und daran hat sich bis heute nichts geändert.

*Als exponierte Persönlichkeit stehen Sie unter Erfolgsdruck und sind dabei auch mit Kritik – sowohl konstruktiver, als auch haltloser – konfrontiert. Welche Rolle spielt Kritik und wie filtert man diese?*

Kritik ist wichtig für Fortschritt und Entwicklung. Als öffentliche Person ist es allerdings essenziell, dass man lernt zu unterscheiden, welche Kritik konstruktiv und welche haltlos ist. Außerdem ist es extrem wichtig, dass man einen bewusst ausgewählten Kreis an vertrauenswürdigen Personen definiert, auf die man hört und deren Kritik man sich zu Herzen nimmt. Fakt ist aber, dass man als öffentliche Person Einiges aushalten muss.

*Wie wichtig ist mentale Stärke, und wie haben Sie daran gearbeitet?*

Viele Dinge entscheiden sich im Kopf. Das macht mentale Stärke zu einem wichtigen Erfolgskriterium. Aufgrund meiner Rückschläge habe ich bereits sehr früh gelernt, reflektiert zu sein und Hilfe anzunehmen. Das sind zwei wesentliche Kriterien für Erfolg. Mich persönlich treibt es an, Tabus rund um mentale und psychische Gesundheit zu brechen und zu überwinden. Denn ich habe gelernt, dass es okay ist, nicht okay zu sein.

*Gibt es Erfolgsfaktoren aus dem Sport, die auf Unternehmen übertragbar sind?*

Es gibt unglaublich viele Parallelen zwischen dem Profisport und der Wirtschaft, denn in beiden Welten geht es um Menschen und zwischenmenschlichen Dynamiken. Jedes erfolgreiche Team braucht Visionen, Ziele und vor allem das Bewusstsein, alle Teammitglieder in ein Boot holen zu wollen.

Ein weiterer Erfolgsfaktor sind klare Rollen in einem Team. Du brauchst unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Stärken für unterschiedliche Lösungen. Nur so kannst du das Beste aus dem Team herausholen.

Ein Faktor, der bedauerlicherweise oftmals unterschätzt wird, ist Wertschätzung. Das Bewusstsein, dass jede einzelne Rolle so wertvoll ist wie die andere, kann oftmals den Unterschied ausmachen.

*Sie sind heute sehr erfolgreich als Beraterin, Speakerin und TV-Experten tätig. Ihr Rücktritt als Profispielerin war sicher ein großer Einschnitt – wie haben Sie diese Phase erlebt? Hatten Sie einen von langer Hand vorbereiteten Plan für Ihren Ausstieg oder mussten Sie sich länger neuorientieren?*

Ich hatte das Glück, dass ich mich schon sehr früh mit einem Plan B auseinandersetzte. Diese frühzeitige Beschäftigung mit dem Leben nach dem Fußball hat mich einerseits geerdet und am Boden gehalten und andererseits enorm dabei unterstützt, den Übergang nach dem Karriereende zu meistern – ohne in ein Loch zu fallen.

*Menschen sind verschieden – wir haben unterschiedliche Stärken, Hintergründe, Lebensgeschichten etc. Warum denken Sie, hat es in Organisationen so lange gebraucht, das als großes Potential und Bereicherung zu erkennen – Stichwort Inklusion und Diversity in Unternehmen.*

Die wirtschaftliche Lage, die Marktsituation und der Personalmangel haben dazu geführt, dass ein enorm großer Wettbewerb herrscht. In dieser Situation reicht es nicht mehr, kleinkariert zu denken und mit Scheuklappen durch die Welt zu gehen. Das Bewusstsein für Diversität und Inklusion ist dadurch stärker in den Vordergrund gerückt. Daher ist es wichtig, Bedingungen zu schaffen, dass Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Hintergründen gleichberechtigte Möglichkeiten vorfinden. Unternehmen

und Teams, denen das gelingt, haben einen klaren Wettbewerbsvorteil.

*Sie setzen sich stark für Gleichberechtigung und Frauen im Sport ein – wo orten Sie den größten Handlungsbedarf?*

Es ist mir ein großes Anliegen, dass ein Bewusstsein für die Ungleichheiten im Sport zwischen Männern und Frauen geschaffen wird. Dabei geht es nicht darum, mit dem Finger zu zeigen und einen Krieg zwischen Männern und Frauen zu führen.

Es geht schlichtweg darum, dass Mädchen und Jungs die gleichen Möglichkeiten vorfinden sollten und nicht frühzeitig von uns und unserer Gesellschaft in irgendwelche Schubladen gesteckt werden.

*Was würden Sie heute der 14-jährigen Viktoria Schnaderbeck raten?*

Ich würde zwei Dinge mit auf den Weg geben. Erstens, dass die größte Erfolgchance darin besteht, wenn man sich selbst treu bleibt und seinen eigenen Weg geht. Zweitens, dass Rückschläge und Hürden kommen werden und diese Teil der größten Erfolgsgeschichten sind. ◀



© David Price

# AKTUELLE STEUERLICHE UND ARBEITSRECHTLICHE THEMEN FÜR ARZTPRAXEN

Der Betrieb einer ärztlichen Ordination bringt eine Vielzahl steuerlicher und arbeitsrechtlicher Pflichten mit sich. Im Fokus stehen die korrekte Einnahmenerfassung, die arbeitsrechtliche Einordnung von Anstellungen sowie steuerliche Aspekte bei Investitionen und Versicherungen.



## EINNAHMENERFASSUNG

Die unrichtige Zuordnung von Bar- und Bankomateinnahmen zählen zu den häufigsten Fehlerquellen im Ordinationsalltag. Diese wirken sich unmittelbar auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung aus. Ein täglicher Abgleich der Registrierkassen-Listen mit den Daten des Bankomat-Terminals ist daher dringend zu empfehlen.

In Einzelordinationen ist ein Vollzeitäquivalent (40 Stunden) zulässig, in Gruppenordinationen zwei. Die Grenze zur freiberuflichen Vertretung liegt dort, wo eine regelmäßige gleichzeitige Tätigkeit mit der vertretenen Person erfolgt und deren Umfang überwiegt.

Arbeitszeitaufzeichnungen sind im Fall von Prüfungen durch den Prüfdienst für Lohnabgaben von zentraler Bedeutung.

## LEONHART TPA TIPP

Ein fixer Zeitpunkt für die tägliche Datenübertragung – idealerweise nach Ordinationsschluss – hilft, Differenzen rechtzeitig zu erkennen und vor Verbuchung neuer Geschäftsfälle zu korrigieren.

## ANSTELLUNG VON ÄRZTINNEN UND ÄRZTEN

Das Ärztegesetz erlaubt die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten durch zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Kolleginnen und Kollegen.



Phillip.Andert  
@tpa-group.at



Michael.Nester  
@tpa-group.at



Florian.Petrikovics  
@tpa-group.at



Gernot.Willinger  
@tpa-group.at

## BETRIEBLICHE VERSICHERUNGEN

Bei Berufsunfähigkeitsversicherungen hängt die Abzugsfähigkeit vom versicherten Risiko ab.

Nur wenn ein spezifisches Berufsrisiko versichert wird, ist der Beitrag absetzbar. Leistungen aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen gelten steuerlich als Gegenleistungsrenten und werden steuerpflichtig, sobald sie die Summe der Prämien übersteigen.

## ANLEGERWOHNUNG

Wird eine Wohnung umsatzsteuerpflichtig erworben, kann die Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies kann langfristig zu einem steuerlichen Vorteil führen – insbesondere bei niedriger Umsatzsteuer auf Mieteinnahmen und hoher Vorsteuer aus dem Kaufpreis.

Neben der Vorsteuer sind auch Abschreibung (AfA), Zinsen und laufende Kosten steuerlich wirksam. Bei Anlaufverlusten verlangt das Finanzamt häufig eine Prognoserechnung über 25 Jahre.

## STEUERFREIER VORTEIL FÜR MITARBEITER:INNEN

Dienstfahrräder und E-Bikes sind steuerfrei, wenn sie auch betrieblich genutzt werden.

Bei Leasing-Modellen mit Weitergabe an Mitarbeiter:innen kann die Vorsteuer abgezogen werden – vorausgesetzt, das Unternehmen ist vorsteuerabzugsberechtigt.

# ENDE FÜR BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT!

Mit dem Bundesgesetzblatt Nr. I 7/2025 vom 18.03.2025 wurde es amtlich gemacht: Die beliebte Förderung der Bildungskarenz und der Bildungsteilzeit durch das Arbeitsmarktservice (AMS) trat per 31.03.2025 außer Kraft. Beschäftigte haben seither grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld.

## ZWEI ÜBERGANGSFÄLLE:

- Personen, die sich bereits in einer laufenden Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit befunden haben bzw. bei denen der Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld vor dem 01.04.2025 begonnen hat.
- Personen, die mit der Bildungsmaßnahme vor dem 01.06.2025 beginnen, wenn sie die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich bereits spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben.

Wohl aus Gründen des Vertrauensschutzes können diese Personen die Bildungsmaßnahme unter (weiterem) Erhalt der finanziellen Unterstützung des AMS zu Ende bringen.

## ARBEITSRECHTLICHE BEGLEITMASSNAHME:

Wurde vor dem 01.04.2025 bereits Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit vereinbart und konnten die betroffenen Personen aufgrund der Gesetzesänderung kein Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld mehr erhalten, so sieht das Gesetz

ein einseitiges Rücktrittsrecht der Beschäftigten von der bereits geschlossenen Vereinbarung gegenüber den Arbeitgebenden vor.

Dieses Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn in der Vereinbarung vorgesehen wurde, dass die Karenz oder Teilzeitbeschäftigung unabhängig vom Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld bestehen soll. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nicht auf Zeiträume vor dem 01.04.2025. Erfolgt kein Rücktritt, kann die vereinbarte Bildungsmaßnahme ohne finanzielle Unterstützung durch das AMS absolviert werden.

## ENDGÜLTIGES ENDE?

Für die Zukunft wurde politisch angekündigt, dass es eine Nachfolgeregelung zur Bildungskarenz mit strengeren Voraussetzungen geben wird. Nach derzeitigen Informationen ist mit einer solchen aber erst frühestens Anfang 2026 zu rechnen. Laut Regierungsprogramm soll die Nachfolgeregelung treffsicher zur innerbetrieblichen Höherqualifizierung reformiert werden: Stärkere Anwesenheitsverpflichtungen, Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt, Fokus auf Geringqualifizierte, Arbeitgeber-Beteiligung und Behaltefrist, kein direkter Anschluss an Elternkarenz.



Wolfgang.Hoefle  
@tpa-group.at



Der einzigartige  
**TPA Rechtsformrechner**

## Warum raten, wenn man auch klicken kann?

Finden Sie die optimale Rechtsform für Ihr Unternehmen.  
[www.tpa-group.at/tpa-rechtsformrechner](http://www.tpa-group.at/tpa-rechtsformrechner)

# WICHTIGE TIPPS ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

Das Unternehmensgesetzbuch verpflichtet den Unternehmer zum Schluss eines Geschäftsjahres für das vorangegangene Jahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2024 und der Steuererklärungen für das Jahr 2024 sind insbesondere die Änderung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften und die Senkung der Körperschaftsteuer zu berücksichtigen. Wesentliche Praxisthemen haben wir kurz zusammengefasst.

## WICHTIGE FRISTEN BEIM JAHRESABSCHLUSS VON KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und innerhalb von neun Monaten beim Firmenbuch offenzulegen.

## GRÖSSENKLASSEN UND IHRE FOLGEN

Entsprechend der Größenklasse von Kapitalgesellschaften (gilt auch für verdeckte Kapitalgesellschaften wie zB GmbH & Co KG) leiten sich unterschiedliche Anforderungen an den Inhalt eines Jahresabschlusses ab. Eine Gesellschaft gilt als kleinst, klein, mittelgroß oder groß, wenn zumindest zwei der drei Kriterien einer Größenklasse zutreffen.

Kleinst-Gesellschaften und kleine Kapitalgesellschaften sind nur verpflichtet, die Bilanz und uU bestimmte Anhangsangaben offenzulegen und sind idR nicht prüfungspflichtig.

Ab dem Jahr 2024 wurden die maßgeblichen Grenzen um 25% erhöht. Bei der Beurteilung, ob im Vorjahr die Grenzen überschritten wurden, sind bereits die neuen maßgeblichen Grenzen anzuwenden.

### TPA TIPP:

Durch Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten, zB Umgründungen, Auslagerung von Geschäftseinheiten oder Anwendung

bestimmter Bilanzierungsmethoden, kann das unerwünschte Erreichen von Größenklassen vermieden werden.

### WIRTSCHAFTLICHER GEHALT

Die Posten des Jahresabschlusses sind unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der betreffenden Geschäftsvorfälle zu bilanzieren und darzustellen.

Für die Zuordnung von Vermögensgegenständen ist daher nicht das zivilrechtliche, sondern das wirtschaftliche Eigentum ausschlaggebend.

Das wirtschaftliche Eigentum über ein Gut ist demjenigen zuzurechnen, der sowohl die positiven Befugnisse (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung) auszuüben in der Lage ist, als auch den negativen Inhalt des Eigentumsrechts geltend machen kann.

### TPA TIPP:

Weitere Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie wichtige Ausführungen zum Jahresabschluss finden Sie in unserem Folder „Geschäftsführer und Jahresabschluss“, den Sie auf unserer Website bestellen können:

<https://www.tpa-group.at/publikationen/geschaeftsfuehrer-und-jahresabschluss/>



## BEWERTUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

Gegenstände des Anlagevermögens (AV) sind bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung zwingend auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. Dauerhaft ist eine Wertminderung dann, wenn der beizulegende Wert während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Buchwert liegt.

## ANSATZ UND BEWERTUNG DES UMLAUFVERMÖGENS – AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Im Umlaufvermögen sind alle am Bilanzstichtag vorhandenen Vermögensgegenstände eines Unternehmens auszuweisen, die nicht Anlagevermögen darstellen. Gegenstände des Umlaufvermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen. Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn der Marktpreis oder der beizulegende Wert am Abschlussstichtag niedriger ist (strenges Niederstwertprinzip). Nach dieser Bewertungsvorschrift im UGB sind sämtliche Vorräte und Forderungen einzeln auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen.

## RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag eher wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und/oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Rückstellungen für passive Steuern müssen gebildet werden.



den, Rückstellungen mit unwesentlichen Beträgen müssen aber nicht gebildet werden.

## ÜBERLEITUNG VON DER UNTERNEHMENSZUR STEUERBILANZ MITTELS MEHR-WENIGER-RECHNUNG

Im Rahmen der steuerlichen Mehr-Weniger-Rechnung werden jene Gewinnkorrekturen ermittelt, die sich aus abweichenden Vorschriften im Unternehmens- und Steuerrecht ergeben. So stellen beispielsweise Geldbeschaffungskosten regelmäßig einen Aufwand der Periode dar, hingegen ist steuerrechtlich eine Verteilung auf die Kreditlaufzeit geboten.

## SPENDEN

Ab dem Jahr 2024 wurde der Empfängerkreis für steuerlich abzugsfähige Spenden deutlich ausgeweitet. Mit Inkrafttreten des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes erweitert sich der Umfang der steuerlich als Betriebsausgaben absetzbaren Spenden, da für das Jahr 2024 auch Spenden an gemeinnützige Vereine iSd BAO berücksichtigt werden können, sofern eine entsprechende Bescheinigung seitens der Organisation vorliegt.

### TPA TIPP:

Prüfen Sie, ob die spendenempfangende Organisation über eine entsprechende Bescheinigung verfügt.

Im Zuge des Konjunkturpaketes „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde festgelegt, dass für Anschaffungen oder Herstellungen von Wohngebäuden zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 erhöhte Abschreibungen geltend gemacht werden

können, dies unter der Voraussetzung, dass der Gebäudestandard Bronze nach den OIB Richtlinien erreicht wird. Weiters wurde ein Öko-Zuschlag von 15% der anfallenden Kosten für klimafreundliche Sanierungen (Vollwärmeschutz, Fenstertausch etc) eingeführt, welcher als zusätzliche Betriebsausgabe geltend gemacht werden kann. Aktuell sind die Mittel dieser Förderung erschöpft, weshalb keine neuen Anträge gestellt werden können.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 wurden einige Neuerungen und Änderungen für Unternehmensgruppen nach § 9 KStG eingeführt. Ab dem Veranlagungsjahr 2024 ist ein Verrechnungsverbot für vortragsfähige Verluste des Gruppenträgers aus Perioden vor Bildung der Unternehmensgruppe zu berücksichtigen, soweit in diesen Verlusten Veräußerungsverluste oder Verluste aus Teilwertabschreibungen enthalten sind. Ab dem Jahr 2024 besteht ein Wahlrecht in Bezug auf die Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder. Der mögliche Verzicht auf die Zurechnung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder kann jedes Jahr erneut ausgeübt werden. Diese Änderung ermöglicht es Unternehmen, ihr Gruppenergebnis in Hinblick auf die Regelung zur globalen Mindestbesteuerung zu optimieren.

Für die Einreichung und Veranlagung der Steu-

erklärungen des Jahres 2024 ist zu beachten, dass seitens der Finanzämter ab dem 1.10.2025 Anspruchszinsen für noch nicht entrichtete Steuern des Jahres 2024 zur Verrechnung kommen, welche mit 12.3.2025 auf 4,03% angepasst wurden. Diese Zinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

## FÜR DEN BEREICH DER KÖRPERSCHAFTSTEUER SIND FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2024 DIE FOLGENDEN BEIDEN ÄNDERUNGEN VON BEDEUTUNG:

**1. SENKUNG DES KÖRPERSCHAFTSTEUERSATZES**  
Im Zuge der ökosozialen Steuerreform 2022 wurde eine stufenweise Reduktion des Körperschaftsteuersatzes beschlossen. Der Körperschaftsteuersatz wurde für das Jahr 2023 von ursprünglich 25% auf 24% gesenkt und beträgt ab 1.1. 2024 nunmehr 23%.

Bei abweichendem Wirtschaftsjahr gilt für die Einkommensteile aus früheren Kalenderjahren weiterhin der „alte“ KÖSt-Satz, somit 24% für Einkommensteile aus dem Kalenderjahr 2023.

Bei der Zuordnung hat der Abgabepflichtige die Wahl, zuzurechnende Einkommensteile aus dem vorigen Kalenderjahr entweder pauschal oder nach Kalendermonaten oder exakt durch einen Zwischenabschluss zu ermitteln.

## 2. SENKUNG DER MINDESTKÖRPERSCHAFTSTEUER (MINDEST-KÖST)

Zur Förderung von Unternehmensgründungen, KMU's und von Start-Ups wurde durch das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 das Mindeststammkapital von GmbHs generell auf EUR 10.000 abgesenkt.

Durch diese Senkung beträgt die Mindest-KöSt für eine GmbH sowie für eine Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) ab 1.1.2024 generell nur noch EUR 125 pro vollem Quartal, somit EUR 500 pro Jahr (5% von 10.000 = 500 p.a.)



Phillip Andert  
@tpa-group.at



Andreas Poell  
@tpa-group.at



Bernd Woerber  
@tpa-group.at

## FOKUS UMSATZSTEUER: ZEITPUNKT DES VORSTEUERABZUGS

In der Praxis stellt sich laufend die Frage, zu welchem Zeitpunkt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann.



Der Vorsteuerabzug steht Unternehmern bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu,

- für Lieferungen oder sonstige Leistungen, welche im Inland für ihn ausgeführt wurden und
- für welche vom anderen Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuer ausgestellt wurde und auch zugegangen ist.

Vorsteuern sind in jenem Veranlagungszeitraum abzuziehen, in dem alle Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug erfüllt sind. Nachdem der Vorsteuerabzug ein faktisches Wahlrecht darstellt, ist weder eine Nachholung des Vorsteuerabzuges in einem späteren Veranlagungszeitraum möglich, noch ist der vergessene Vorsteuerabzug ein verfahrensrechtlicher Wiederaufnahmegrund für Vorperioden.

Wurde der Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuervoranmeldung aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen, dann kann dieser in der Umsatzsteuerjahreserklärung nachgeholt werden. Eine

Nachholung für einen in Vorjahren nicht vorgenommenen Vorsteuerabzug ist nicht möglich und kann finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

### RECHNUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Maßgeblich für den Vorsteuerabzug ist nach österreichischer Verwaltungsmeinung der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Langt eine Rechnung allerdings so verspätet beim Leistungsempfänger ein, dass sie bei der Erklärung für den Veranlagungszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden konnte, ist nicht zu beanstanden, wenn nach Anmerkung des Datums des Einlangens auf der Rechnung der Vorsteuerabzug im Veranlagungszeitraum des Einlangens erfolgt.

Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist für den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs vorgesehen, dass der Unternehmer die Rechnung erhalten hat, diese ihm also vorliegt.

Dem Unternehmer steht es daher frei, den Vorsteuerabzug aufgrund des Rech-

nungsdatums (österreichische Verwaltungsmeinung) oder des Datums des Einlangens der Rechnung (Mehrwertsteuersystemrichtlinie) vorzunehmen.

### ISTVERSTEUERER UND ANZAHLUNGSRECHNUNGEN

Von der oben angeführten Grundregel gibt es zwei wesentliche Ausnahmen:

- **Istversteuerer:** Zusätzliche Voraussetzung ist die Zahlung der Rechnung; auch bei der Überrechnung auf das Abgabekonto des leistenden Unternehmers zu beachten
- **Anzahlungsrechnungen:** Vorsteuerabzug bereits bei Zahlung vor Ausführung der Leistung ◀



Veronika.Seitweger  
@tpa-group.at

## UNVORSTELLBAR HOHE ZÖLLE IN ALLER MUNDE – ABER WAS TUN?

In letzter Zeit haben sich durch den Brexit und die Trump-Politik die Rahmenbedingungen im Zollwesen erheblich verändert. Österreichische Unternehmen sind im Export am Weltmarkt sehr gut vertreten und ebenso betroffen.

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das GATT Abkommen und die Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) führten zu wichtigen Prinzipien im Zollwesen, zB mit der Meistbegünstigungsregelung, der Behandlung ausländischer Waren im Vergleich zu inländischen Waren und im Bereich der Zollbindung.

In der Europäischen Union regelt der Unionszollkodex (UZK) die Zollverfahren und -vorschriften, das österreichische Zollrechts-Durchführungsgesetz enthält ergänzende Regelungen zur Umsetzung des EU Zollrechts.

Der Import von Waren von außerhalb der EU ist für alle Binnenmarktstaaten grundsätzlich harmonisiert.

Der UZK soll den Handel mit der EU vereinheitlichen und umfasst Bestimmungen zu Zollanmeldungen, Zollwertbestimmungen, Ursprungsregeln und Zollverfahren.

Die Zollbestimmungen der Länder außerhalb der EU sind vielfältig, bestimmen aber maßgebend die Kosten für Kunden der Lieferanten aus der EU.

### ZOLLWERT UND ZOLLTARIFNUMMERN

Die Berechnung der Zölle erfolgt auf Basis des Zollwerts und der entsprechenden Zolltarifnummer. Die Zolltarifnummer, auch als HS-Code (Harmonisiertes System) bekannt, klassifiziert die Waren und bestimmt den anzuwendenden Zollsatz. Dieser Zollsatz kann je nach Art der Ware und Herkunftsland variieren.

Der Zollwert setzt sich aus dem Transaktionswert der Waren, also dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis, sowie den Kosten für Fracht, Versicherung und gegebenenfalls weiteren Kosten zusammen. Der Zollwert ist die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der in der Regel durch die Zolltarifnummer anzuwendenden Zollsätze.

Neben den oben angeführten Wertzöllen gibt es noch spezifische Zölle, die als fester Betrag pro Mengeneinheit (Gewichtszölle) ermittelt werden.

### TPA TIPP: HERAUSFORDERUNGEN UND AUSBLICK

Nachdem der Zoll in der Zukunft in vielen Fällen noch mehr die Kosten des Exportes bzw. Importes der Waren beeinflussen wird, spielen Parameter wie Incoterms, Aufteilung der Kostentragung, Beistellungen, Vertragsgestaltung bei Werk- bzw. Montagelieferungen und Geschäftsmodelle an sich eine noch größere Rolle. ◀



Veronika.Seitweger  
@tpa-group.at

## Digitalisiert statt kompliziert. Mit der TPA Connect App.



Sagen Sie „Auf Nimmerwiedersehen!“ zur chaotischen Zettelwirtschaft. Mit der TPA Connect App organisieren und verwalten Sie alle Zahlen, Daten und Fakten zu Ihrem Unternehmen.

Einfach. Intuitiv. Strukturiert. Und sicher.

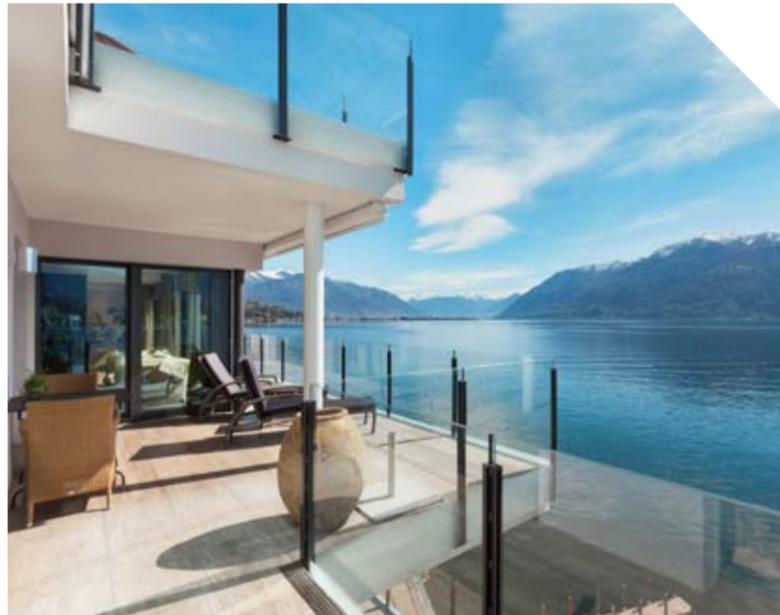
Jetzt informieren  
und kostenlose  
Demo anfordern!



[www.tpa-connect.app](http://www.tpa-connect.app)

# STEUERLICHE VORHABEN IM REGIERUNGSPROGRAMM 2025–2029 UND DIE AKTUELLEN ÄNDERUNGEN

Am 27. Februar 2025 wurde das neue Regierungsprogramm für die Jahre 2025–2029 mit der Überschrift „**Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.**“ vorgestellt. Darin finden sich auch viele wesentliche Änderungen im Bereich Steuern und Abgaben, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden. Einige Maßnahmen wurden bereits mit dem Budgetsanierungsmaßnahmenengesetz 2025 (BMSG 2025) und mit dem BMSG 2025 Teil II umgesetzt. Die mit der Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2025 (BBG 2025) vom 14. Mai 2025 vorgeschlagenen Änderungen werden wohl noch vor dem Sommer beschlossen.



## ÄNDERUNGEN IM BEREICH IMMOBILIEN

### [BBG 2025] VERSCHÄRFUNG DER GRESt BEI SHARE DEALS UND ANTEILSSCHENKUNGEN

Um Immobilientransaktionen im Rahmen von Share Deals steuerlich effektiver zu erfassen, soll voraussichtlich mit 01.07.2025 eine starke Ausweitung im Bereich der Grunderwerbsteuer (GrESt) erfolgen. Das BBG 2025 führt als Maßnahme beispielhaft die stärkere Zusammenrechnung verbundener Erwerber und die Zusammenrechnung von Gesellschafterwechseln innerhalb von 7 Jahren an; dies trifft auch viele Familienbetriebe, bspw. im Rahmen von Übergaben und Erbschaften.

Für Details verweisen wir auf unseren Newsletter: <https://www.tpa-group.at/news/budgetbegleitgesetz-2025/>



### TPA TIPP:

Die in den Medien kolportierte Erhöhung des GrESt-Satzes von derzeit 0,5% auf 3,5% auf Share Deals ist mit dem BBG 2025 geplant, ebenso eine Anhebung der Bemessungsgrundlage auf den Verkehrswert (gemeiner Wert), sodass auch für Zwecke der GrESt künftig häufiger ein Gutachten eines Immobiliensachverständigen benötigt wird.

Zu hoffen ist, dass im GrEStG nicht nur Lücken zu Lasten, sondern auch solche zu Gunsten der Steuerpflichtigen geschlossen werden, beispielsweise bei der Anwachsung und bei den Anrechnungsbestimmungen.

### ERLEICHTERUNGEN FÜR DEN ERWERB DES ERSTEN EIGENHEIMS

Laut Regierungsprogramm soll die Abschaffung der staatlichen Nebengebüh-

ren sowie der GrESt beim Erwerb des ersten Eigenheims als Erleichterungsmaßnahme geprüft werden.

### TPA TIPP:

Schon jetzt besteht bei Liegenschafts- oder Baurechtserwerben zur Befreiung eines dringenden Wohnbedürfnisses eine Befreiung von der Grundbuch- und Pfandrechteintragungsgebühr. Dies allerdings nur bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 500.000 und zeitlich befristet für Eintragungsanträge, die ab 01. Juli 2024 bis spätestens 30. Juni 2026 beim Grundbuchgericht eingehen.

### KEIN VORSTEUERABZUG FÜR LUXUSIMMOBILIEN

Unter dem irreführenden Titel „Maßnahmenpaket im Bereich Betrugsbekämpfung“ sieht das Regierungsprogramm die Abschaffung des Vorsteuerabzugs für „Luxusimmobilien“ vor.

Zu hoffen ist, dass die neue Gesetzesbestimmung hier künftig mehr Klarheit bringt und dem EU-Recht entspricht. Weiters soll eine Ausweitung des Reverse Charge-Systems im Rahmen der Umsatzsteuer auf Grundstücke kommen.

### [BBG 2025] WIDMUNGSABGABE IN DER IMMO-EST

Widmungsgewinne aus Umwidmungen sollen noch im Jahr 2025 im Rahmen der Immo-ESt steuerlich frühzeitig und effektiver erfasst werden.

Der sog. „Umwidmungszuschlag“ soll grundsätzlich 30% „nur“ der auf Grund und Boden entfallenden positiven Einkünfte betragen und unabhängig davon anfallen, ob der Grund und Boden „Altvermögen“ oder „Neuvermögen“ darstellt und für alle Steuerpflichtigen gelten, also auch für Gemeinden.

Wie die Ermittlung der Einkünfte erfolgt, oder ob der besondere Steuersatz oder der Tarifsteuersatz zur Anwendung kommt, ist für die Anwendung des Zuschlags irrelevant.

Um eine überschießende steuerliche Belastung bei umgewidmeten Grundstücken zu verhindern, soll die Hinzurechnung des Umwidmungszuschlags begrenzt sein: Übersteigt die Summe aus „Veräußerungsgewinn“ und dem Umwidmungszuschlag den resultierenden Veräußerungserlös, sollen die Einkünfte mit dem Veräußerungserlös gedeckelt werden, sodass im Ergebnis – verfassungsrechtlich problematisch – keine Ausgaben abgezogen werden können.

Erfasst sein sollen Veräußerungen von Grundstücken ab 1.7.2025, wenn die Umwidmung ab 1.1.2025 stattgefunden hat.

### AUFWERTUNGSWAHLRECHT FÜR DEN GRUND & BODEN IM UGB

Es soll im UGB die Möglichkeit eines Aufwertungswahlrechtes für den Bilanzansatz von Grund und Boden auf den Verkehrswert – auch über die Anschaffungskosten hinaus – evaluiert werden.

Damit könnten stille Reserven zur Stärkung des Eigenkapitals ohne GrESt-Belastung „gehoben“ werden. Ob hiermit auch eine Einkommensteuerpflicht einhergehen soll, ist offen.

Im Gegenzug sollen entsprechende Maßnahmen zur Wahrung des Gläubigerschutzes, bspw. durch eine Ausschüttungssperre kommen.

### ÄNDERUNGEN IM BEREICH IMMOBILIEN-INVESTMENTFONDS

#### EINFÜHRUNG EINER BLOCKING-PERIOD

Mit 01.01.2022 trat die Novelle des österreichischen Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) in Kraft.

Ab spätestens 01.01.2027 soll eine Mindestbehaltdauer (12 Monate) und eine Rückgabefrist (12 Monate) für österreichische Immobilienfonds gelten.

Weiters soll eine „Hurdlerate“, unter der die Rückgabefrist von 12 Monaten nicht anwendbar ist, kommen.

### ÄNDERUNGEN IM BEREICH EINKOMMENSTEUER FÜR BETRIEBE

[BBG 2025] ERHÖHUNG DER BASISPAUSCHALE  
Bereits ab 2025 wird nach dem Mittelstandspaket der Regierung vom 12.3.2025 die Möglichkeit zur Basispauschalierung – inklusive Vorsteuerpauschale in der USt – zunächst auf EUR 320.000 sowie 13,5% und ab 2026 auf EUR 420.000 sowie 15% angehoben.

Für Details verweisen wir auf unseren Newsletter: <https://www.tpa-group.at/news/budgetbegleitgesetz-2025/>



### ANHEBUNG DES GEWINNFREIBETRAGS

Ab 01.01.2027 wird – unter Budgetvorbehalt – der Grundfreibetrag von 15% bis EUR 33.000 auf 15% bis EUR 50.000 dauerhaft angehoben.

### ÄNDERUNGEN BEI DEN SONDERABSCHREIBUNGEN

Laut Regierungsprogramm sollen die Abschreibungsdauern insgesamt evaluiert und nach Prüfung an die tatsächlichen Nutzungsdauern angepasst werden. Es ist also davon auszugehen, dass es zu einer Änderung der gesetzlichen Nutzungsdauern und zu einer teilweise Abschaffung der beschleunigten Abschreibung kommen kann. Zu hoffen ist, dass es im Rahmen der Vereinfachung des Rechnungswesens zu einer Verkürzung der steuerlichen Firmenwertabschreibung auf höchstens 10 Jahre wie im UGB kommt.

### ERLEICHTERUNG FÜR BETRIEBSÜBERGABEN

Um Betriebsübergaben an die nächste Generation wesentlich zu erleichtern, wird der steuerliche Freibetrag für „echte“ Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben ab 01.01.2027 von EUR 7.300 – erstmals seit Jahrzehnten – auf EUR 45.000 angehoben. Zusätzlich entfällt für die Nutzung des „Hälftesteuersatzes“ das Berufsverbot, es ist also dann nicht mehr erforderlich, die Erwerbstätigkeit einzustellen; Arbeiten in der Pension soll dadurch erleichtert werden.

### LUXUSTANGENTE BEI PKWS

Es soll – unter Budgetvorbehalt – die Angemessenheitsgrenze von derzeit EUR 40.000 schrittweise in Richtung EUR 65.000 angehoben werden. In einem ersten Schritt ist eine Anhebung ab 2027 auf EUR 55.000 vorgesehen.

### ÄNDERUNGEN IM BEREICH EINKOMMENSTEUER FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

#### NEUKODIFIZIERUNG

DES EINKOMMENSTEUERGESETZES  
Diese wird weiter angestrebt.

#### [BMSG 2025] VERLÄNGERUNG DES SPITZENSTEUERSATZES

Der aktuell befristete EStG-Spitzensteuersatzes von 55% wird um 4 Jahre bis 2029 verlängert.

#### [BBG 2025] BREMSE BEI KALTER PROGRESSION

Aus Gründen der Budgetkonsolidierung sollen die Inflationsanpassungen für die Kalenderjahre 2026 bis 2029 nur im Ausmaß von zwei Dritteln erfolgen. Damit einhergehend läuft die befristete Erhöhung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden aus.

#### [BBG 2025] STEUERFREIE MA-PRÄMIE

Es soll eine verbesserte steuerfreie MA-Prämie (bis zu EUR 1.000) kommen, für 2025 & 2026 werden dafür je EUR 125 Mio. zur Verfügung gestellt. Zum Begutachtungsentwurf wurden einige Verbesserungsvorschläge, insb. durch die KSW und die Wirtschaft eingebracht, sodass die endgültigen Details noch nicht bekannt sind.

#### ANREIZ FÜR ÜBERSTUNDEN / ZUSCHLÄGE

Überstunden bzw. Zuschläge sollen steuerlich besser begünstigt werden. Detailregelung stehen unter Budgetvorbehalt und sollen noch mit der Sozialpartnerschaft erarbeitet werden.





#### ERHÖHUNG DES FREIBETRAGS BEIM 13. & 14. MONATSGEHALT

Der Freibetrag von derzeit EUR 620 im Rahmen der Besteuerung der sonstigen Bezüge (13. und 14. Monatsgehalt) soll angehoben werden. Weiters wird eine Erhöhung der Steuerbefreiungen für Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer (zB Betriebsveranstaltung sowie steuerfreie Mitarbeitergutscheine) evaluiert.

#### TRINKGELD

Das Regierungsprogramm sieht eine Evaluierung und praxistaugliche Ausgestaltung der Regelungen für die Trinkgeldpauschale inkl. TRONC-Systeme vor.

#### VEREINFACHUNG DER LOHNVERRECHNUNG UND ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Laut Regierungsprogramm soll ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Vereinfachung, Entbürokratisierung und Digitalisierung der Lohnverrechnung und der Arbeitnehmerveranlagung kommen.

#### WEITERE (GEPLANTE) ÄNDERUNGEN

- Evaluierung von Möglichkeiten zur Vorsorge für junge Menschen auch für Wertpapiere (zB ETF-Sparpläne)
- Weitere Attraktivierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen
- Reduktion des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder auf 25 Euro-cent
- Erhöhung des jährlichen Freibetrags für Zuwendungen zur privaten Vorsorge
- Senkung der Lohnnebenkosten durch stufenweise Entlastung des FLAF

- Einfrieren der Beitragsgrenze für geringfügig Beschäftigte auf EUR 551,10 und Einbeziehung in die Krankenversicherungspflicht: 3,87% für den Dienstnehmer und 3,78% für den Dienstgeber
- Neues Modell des Zuverdienstes für Personen in echter Alterspension
- Zeitnahe Umsetzung der Sozialpartnervereinbarung zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge (insbesondere des Generalpensionskassenvertrages)
- Prüfung einer verbesserten Praxistauglichkeit der Sachbezugsregelung bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter-Wohnungen sowie des geldwerten Vorteils bei Kinderbetreuungsangeboten des Arbeitgebers sowie von Mitarbeiterabbatten.

#### ÄNDERUNGEN IM BEREICH START-UPS

**AKTIVIERUNGSWAHLRECHT FÜR „SOFTWARE“**  
Durch das derzeitige Aktivierungsverbot selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (bspw Software) haben Start-ups erhebliche Nachteile im Wettbewerb um internationale Geldgeber, weil in Österreich derzeit selbst geschaffene Vermögenswerte des AV in der Bilanz nicht aktiviert werden dürfen und daher das Eigenkapital schmälern.

Das Aktivierungsverbot soll in Anlehnung an internationale Entwicklungen, insbesondere Deutschland, durch ein Aktivierungswahlrecht ersetzt werden. Dem Gläubigerschutz soll durch eine Ausschüt-

tungssperre oder durch andere adäquate Maßnahmen Rechnung getragen werden. Ob dem Aktivierungswahlrecht auch steuerlich gefolgt wird, wird sich zeigen.

#### FLEXCO

Die neue „Flexible Kapitalgesellschaft“ wird evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt.

#### ÄNDERUNGEN IM BEREICH INTERNATIONALES STEUERRECHT

##### WEGZUGSBESTEUERUNG

Die aktuelle Wegzugsbesteuerung soll effektiver ausgestaltet werden. Weitere Details sind nicht bekannt. Die Regierung sieht Handlungsbedarf, nachdem jüngst (Ende 2025) zumindest eine der reichsten Persönlichkeiten Österreichs steuerlich legal ausgewandert ist.

##### VEREINFACHUNG DER QUELLENSTEUER-RÜCKERSTATTUNG

Um die Quellensteuerrückerstattung bei grenzüberschreitenden Veranlagungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, soll die FASTER-Initiative der EU raschestmöglich in nationales Recht überführt werden.

##### VERBESSERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN FÜR HOMEOFFICE

Für grenzüberschreitendes Homeoffice/Remote-Working soll auf internationaler Ebene (OECD, EU) auf koordinierte und rechtssichere Rahmenbedingungen hingewirkt werden. Weiterführende Anhaltspunkte sind dem Regierungsprogramm nicht zu entnehmen.

#### ÄNDERUNGEN IM BEREICH PRIVATSTIFTUNGEN

##### [BSMG 2025] – STEUERSATZANHEBUNG

Mit dem BSMG 2025 Teil II soll mit Wirksamkeit ab 1.1.2026 die Zwischensteuer für Stiftungen ab 2026 auf 27,5% erhöht. Eine Erhöhung der Stiftungseingangssteuer und des Stiftungseingangssteueräquivalents auf 3,5% ist mit dem BBG 2025 geplant.

##### UNVERÄNDERTE STEUERSTUNDUNG

Die Stundungsmöglichkeit, also die Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung privater Beteiligungen, bleibt soweit ersichtlich unberührt.

#### WEITERE ÄNDERUNGEN IM BEREICH STEUERN/ABGABEN

##### [BSMG 2025] ERHÖHUNG DER ABGABEN AUF GLÜCKSPIEL

Wettgebühren für Glücksverträge wurden ab 1.4. 2025 bereits auf 5% erhöht. Laut Regierungsprogramm soll auch die Glücksspielabgabe um 10% angehoben werden.

##### [BSMG 2025] NACHHALTIGE BESTEUERUNG VON TABAK

Das Regierungsprogramm führte zu einer Anhebung der Tabaksteuer sowie einer Ausweitung der Besteuerung auf alternative Erzeugnisse.

##### ERWEITERUNG DER DIGITALSTEUER

Es ist eine Ausweitung der Digitalsteuer auf weitere Services vorgesehen.

##### [BSMG 2025] MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSTEUER UND KFZ-STEUER FÜR E-AUTOS

Die motorbezogene Versicherungssteuer wurde auf E-Autos und E-Motorräder ausgeweitet. Siehe unseren Beitrag: <https://www.tpa-group.at/news/begutachtungsentwurf-zum-budgetbegleitgesetz-2025/>



##### [BSMG 2025] NOVA-BEFREIUNG

Befreiung N1/Klein-LKWs von der NoVA ab 1.7.2025, Einführung einer praktikablen Regelung für „Heimfahrer“ von Klein-LKWs

##### ZOLLFREIGRENZE

Zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs für heimische Handelsunternehmen soll auf EU-Ebene auf die Abschaffung der Zollfreigrenze hingewirkt werden.

##### ERLEICHTERUNG BEI BELEGAUSSTELLUNG

Die Belegausstellungspflicht bis 35 Euro soll abgeschafft („Ausdruck“) und als Alternative ein digitaler Beleg eingeführt werden. Darüber hinaus sollen Vereinfachungen bei der Registrierkasse (15-Waren-Regelung Dauerrecht), beim Wareneingangsbuch und bei der Kalte-Hände-Regelung kommen.

##### [BSMG 2025] PV-ANLAGEN

Die vorzeitige Abschaffung des für bestimmte PV-Anlagen geltenden USt-Nullsteuersatzes wurde bereits beschlossen und gilt ab 1. April 2025.

Zu den Übergangsbestimmungen siehe unseren Beitrag: <https://www.tpa-group.at/news/anderungen-im-green-deal-was-sich-ab-april-2025-steuerlich-andert/>



#### STANDORTBEITRÄGE DER ENERGIEWIRTSCHAFT UND DER BANKEN – BMSG 2025

##### ENERGIEKRISENBEITRÄGE

Der Energiekrisenbeitrag Strom sowie der Energiekrisenbeitrag Fossile Energie wurde verlängert und so angepasst,

dass bereits 2025 sowie auch in den Folgejahren geplante Einnahmen von EUR 200 Mio erzielt werden.

##### STABILITÄTSABGABE

Die Bankenabgabe (Stabilitätsabgabe) wurde derart angepasst, dass in 2025 und 2026 Einnahmen von rund EUR 500 Mio und in den Folgejahren von jeweils etwa EUR 200 Mio erzielt werden.

##### AUSBLICK

Ein Teil der oben skizzierten Änderungen wurde mit dem BMSG 2025 umgesetzt und ist seit 1. April 2025 in Kraft.

Ein weiterer Teil wurde mit dem BMSG 2025 Teil II umgesetzt und tritt mit 1. Juli 2025 bzw. 1.1.2026 in Kraft.

Mit einer Gesetzzerdung des BBG 2025 ist jedenfalls vor dem Sommer zu rechnen. ◀



Lukas Bernwieser  
@tpa-group.at

Gottfried Sulz  
@tpa-group.at

**SIE HABEN POST!**

Bleiben Sie top informiert – mit unserem Newsletter:  
[www.tpa-group.at/newsletter](https://www.tpa-group.at/newsletter)

# GANZ IM TREND: STEUERFLUCHT AUS ÖSTERREICH

Warum daher nicht den Lebensmittelpunkt ans Meer verlagern und als Goodie auch noch weniger Steuern als bisher bezahlen? Klingt verlockend! Allenfalls heißt es hier schnell entschlossen zu sein, denn das Regierungsprogramm droht mit Verschärfungen der „Wegzugsbesteuerung“, auch wenn im aktuellen Entwurf des Budgetbegleitgesetzes keine solchen Maßnahmen enthalten sind.

## WAS IST DIE WEGZUGSBESTEUERUNG?

Ziehen natürliche Personen durch Wohnsitzverlegung oder Verlegung des Mittelpunkts der Lebensinteressen ins Ausland, kommt es in der Regel zu einem Wechsel ihrer steuerlichen Ansässigkeit. Da Österreich durch den Wegzug somit Steuersubstrat verliert, kann es zu einer Besteuerung des Vermögens der wegziehenden Person ähnlich einer Veräußerungsbesteuerung kommen.

## WELCHES VERMÖGEN VON NATÜRLICHEN PERSONEN IST VON DER WEGZUGSBESTEUERUNG BETROFFEN? KAPITALVERMÖGEN

Bei Kapitalvermögen wird ein Wegzug natürlicher Personen ins Ausland wie eine Veräußerung behandelt. Dies betrifft zB Wertpapiere, Derivate, Kryptowährungen und Beteiligungen. Es kommt daher grundsätzlich zur sofortigen Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven. Das ist insofern problematisch, da die wegzugsfreudige Person zwar auf einen Veräußerungsgewinn hinsichtlich des gesamten Kapitalvermögens in ihrem Besitz Steuern zu zahlen hat, ihr aber (mangels tatsächlichen Verkaufs) kein Veräußerungserlös zufließt, aus welchem die Steuern bedient werden könnten (sog. „dry income“).

Begünstigt ist jedoch ein Wegzug in einen EU- oder EWR-Staat. In diesem Fall wird die Steuer auf Antrag zwar festgestellt, aber nicht sofort, sondern erst bei der (späteren) Veräußerung des Kapitalvermögens fällig.

Für einen Wegzug in die Schweiz gelten Sonderbestimmungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen: Für Beteiligungen an in- und ausländischen Körperschaften kann – wie bei einem Wegzug in einen EU- oder EWR-Staat – ein Besteuerungsaufschub beantragt werden. Bei Derivaten und anderem Kapitalvermögen (zB Investmentfondsanteile) wird die „fiktive Veräußerungsgewinnbesteuerung“ im Jahr des Wegzugs schlagend.

Im Falle von Anteilen an österreichischen Körperschaften von mindestens 1% unterbleibt in bestimmten Fällen ebenfalls die Wegzugsbesteuerung. Dies gilt insbesondere dann, wenn es mit dem neuen Ansässigkeitsstaat kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt oder das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen Österreich das Besteuerungsrecht an den Anteilen zuteilt.

### TPA TIPP:

Informieren Sie sich rechtzeitig vor einem geplanten Wegzug über die steuerlichen Auswirkungen! Der Antrag auf Nicht-Festsetzung ist in der Steuererklärung des Wegzugsjahres zu stellen und kann nach Rechtskraft des Bescheides nur schwierig oder gar nicht nachgeholt werden!

Im Zuzugsstaat ist in der Regel der gemeine Wert im Zeitpunkt des Zuzugs als Anschaffungskosten anzusetzen. Damit werden in jedem Staat jene stillen Reserven besteuert, die während der jeweiligen Ansässigkeit entstanden sind.

### IMMOBILIENVERMÖGEN

Besitzt die wegziehende natürliche Person in- oder ausländische Immobilien,

so ist der steuerliche Wegzug weit einfacher. Das österreichische Steuerrecht sieht keine Wegzugsbesteuerung für Immobilien vor! Hier weisen Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht grundsätzlich immer jenem Staat zu, in dem die Immobilie belegen ist (Belegenheitsprinzip). Der Steuerpflichtige bleibt daher weiterhin mit seinen Mieteinkünften in Österreich (beschränkt) steuerpflichtig. Gleiches gilt für einen allfälligen Erlös aus der Veräußerung der Immobilie, sodass Österreich im Allgemeinen durch den Wegzug des Immobilienbesitzers kein Steuersubstrat entgeht.

## WAS IST NOCH ZU BEACHTEN? ANZEIGE- UND MELDEPFLICHTEN

Der Wegzug aus Österreich ist der Finanzverwaltung binnen eines Monats formlos anzuzeigen. Darüber hinaus kann eine Meldepflicht nach dem EU-Meldepflichtgesetz bestehen, sofern ein Risiko der Steuervermeidung vorliegt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist dies aber jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Wegzugsbesteuerung zur Anwendung kommt und beim EU/EWR-Zuzugsstaat keine Bewertungsunterschiede gegeben sind. Ein Wegzug in einen Drittstaat ist daher grundsätzlich meldepflichtig.

### REGIERUNGSPROGRAMM 2025–2029

Das Regierungsprogramm sieht Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerbetrugsbekämpfung vor. Dabei ist auch eine effektivere Ausgestaltung der Wegzugsbesteuerung geplant. Weitere Details sind derzeit nicht bekannt. Es bleibt daher abzuwarten, ob und inwieweit es hier zu Verschärfungen kommt; im aktuellen Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2025 sind (noch) keine solchen Verschärfungen enthalten. ◀



Yasmin.Wagner  
@tpa-group.at

# HIGHLIGHTS AUS DEM UPDATE 2025 DER VERRECHNUNGSPREISRICHTLINIEN

Der Wartungserlass 2025 der Verrechnungspreisrichtlinien (VPR) wurde Mitte März veröffentlicht. Da die meisten der Änderungen aus Sicht des BMF bloße Klarstellungen sind, sind diese grundsätzlich auch schon bei Betriebsprüfungen von Vorjahren anwendbar. Hier einige ausgewählte Themen aus dem Update.



## AUFTRAGSENTWICKLUNG UND -FORSCHUNG IM FOKUS

Sofern im Konzern eine inländische Einheit mit Auftragsentwicklung oder -forschung befasst ist, kommt in der Regel die Kostenaufschlagsmethode zur Anwendung. Somit wird der österreichischen Einheit häufig ein stabiles, aber überschaubares Ergebnis zugerechnet und ihr steht zumeist keine Erfolgsbeteiligung an den Ergebnissen der Forschungstätigkeit zu. Nach den VPR wird dies nur dann anerkannt, wenn der ausländische Auftraggeber selbst über fachkundiges technisches Personal zur Konzeption und Überwachung der Forschungsleistungen verfügt.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt sein, dass die wesentlichen Entscheidungen über die Richtung der Entwicklungs- oder Forschungstätigkeit tatsächlich vom ausländischen Auftraggeber getroffen wurden. Ansonsten besteht das Risiko, dass eine Beteiligung an den Wertungserlösen der Entwicklung oder

Forschung gefordert wird (zB auf Basis Profit Split).

### TPA TIPP:

Die Substanz auf Ebene ausländischer Auftraggeber (zB Organigramm, Job Descriptions der Mitarbeiter) sollte ebenso wie die Entscheidungsprozesse rund um F&E im Detail dokumentiert werden.

Sofern für die österreichische Forschungstätigkeit eine Forschungsprämie geltend gemacht werden kann, geht das BMF davon aus, dass diese als Standortvorteil in der Regel nicht weitergereicht werden darf. Nur in Ausnahmefällen und unter der – praktisch wohl schwierigen – Beweislast für den Steuerpflichtigen, dass auch zwischen Dritten die Forschungsprämie weitergereicht wird, wird dies anerkannt.

## KONZERNSTRUKTURÄNDERUNGEN („FUNKTIONSVRELAGERUNGEN“)

Bei Funktionsverlagerungen im Konzern stellt sich immer die Frage, ob inländi-

schen Einheiten Entschädigungsleistungen zustehen (zB weil Gewinnpotenzial verlagert wird).

Die VPR enthalten eine Reihe von Verschärfungen in diesem Zusammenhang:

- Die Höhe der Entschädigungsleistung ist unter Berücksichtigung der Sicht des Käufers sowie des Verkäufers und ihrer realistischerweise zur Verfügung stehenden Alternativen (also im Sinne einer zweiseitigen Betrachtung) zu ermitteln, also nicht bloß einseitig.
- Es hat eine Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre zu erfolgen, ob eine Verlagerung erfolgt (Verhinderung schlechender Funktionsverlagerung).
- Inländische Einheiten dürfen Restrukturierungskosten dann nicht übernehmen, sofern sie bloß Routinefunktionen ausüben.

### TPA TIPP:

Konzernstrukturänderungen sollten immer besonders sorgfältig auf Entschädigungsansprüche hin geprüft werden!

## FINANZIERUNG, INSBESONDERE CASH POOLING

In den VPR werden nähere Details zur Anwendung von Ratings sowie Cash Pooling im Konzern geregelt.

### TPA TIPP:

Insbesondere bei Cash Pooling Teilnahme von österreichischen Einheiten mit positiven Salden sollte im Detail geprüft werden, ob die in der Regel kurzfristig verzinsten Cash Pooling Forderungen in längerfristige Darlehen mit höheren (Guthabens-)Zinsen umzuqualifizieren sind. ◀



Iris.Burgstaller  
@tpa-group.at

## DER CLEAN INDUSTRIAL DEAL

Taggleich mit den Entwürfen der sogenannten Omnibus-Pakete zur Reduktion der Nachhaltigkeitsberichtspflichten hat die EU-Kommission Ende Februar 2025 auch den **Clean Industrial Deal** – ein Paket an Vorschlägen zur Förderung der europäischen Industrie und Wirtschaft – vorgestellt, wobei an den Zielen des European Green Deals, wie beispielsweise der Reduktion von Treibhausgasemissionen um 55% bis 2030 und um 90% bis 2040 festgehalten wird.



Um die Dekarbonisierung in Europa zu beschleunigen und gleichzeitig als Antrieb für das Wachstum der europäischen Industrie zu fungieren, setzt der Clean Industrial Deal auf diverse Schwerpunkte, wobei den nachfolgend Genannten aus Unternehmenssicht eine besondere Bedeutung zukommen kann:

### NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BESCHAFFUNGSWESEN

Mit der Einführung von Nachhaltigkeitskriterien im weiteren Sinne sowie des Kriteriums „Made in Europe“ in das öffentliche und private Beschaffungswesen durch den Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie soll die Nachfrage nach sauberen, in der EU hergestellten Produkten gesteigert werden. Die Kommission wird im Jahr 2026 die Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge überarbeiten, wobei Kriterien wie Nachhaltigkeit und eine EU-Präferenz im öffentlichen Beschaffungswesen für strategische Sektoren eingeführt werden sollen.

### FINANZIERUNG ZUR FÖRDERUNG DER ENERGIEWENDE

Im Rahmen des Clean Industrial Deals

werden kurzfristig EUR 100 Mrd. zur Förderung der umweltfreundlichen Fertigung in der EU mobilisiert.

Um die Genehmigung von staatlichen Beihilfen für die Einführung erneuerbarer Energien, die Dekarbonisierung der Industrie und die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten für saubere Technologien zu beschleunigen, wird die Kommission einen neuen Rahmen für staatliche Beihilfen beschließen.

Außerdem wird der Innovationsfonds gestärkt und eine Bank zur Finanzierung der Dekarbonisierung der Industrie mit einem Volumen von EUR 100 Mrd. vorgeschlagen.

### KREISLAUFFÄHIGKEIT UND ZUGANG ZU ROHSTOFFEN

Um den Zugang zu kritischen Rohstoffen zu sichern und unabhängiger von unsicheren Lieferanten zu werden, plant die Kommission, einen Mechanismus zur Bündelung der Rohstoffnachfrage europäischer Unternehmen einzurichten. Weiters wird das Ziel verfolgt, dass bis 2030 24% der Materialien kreislauffähig sind.

### GLOBAL HANDELN – AUSWEITUNG VON CBAM

Neben den bestehenden und neuen Handelsabkommen wird die Kommission erste Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen eingehen, um Lieferketten zu diversifizieren.

Gleichzeitig soll das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM) vereinfacht und weiter ausgebaut werden.

### TPA TIPP:

Für Unternehmen wird es auch angesichts der Reduktion der Nachhaltigkeitsberichtspflichten noch herausfordernder, eine ESG-Strategie zu definieren, um sich für Finanzierungen, Förderungen und Vergabeerfordernisse zu qualifizieren. ◀



Eva Aschauer  
@tpa-group.at



Bernhard Winkelbauer  
@tpa-group.at

## ARBEITSRECHTLICHE ASPEKTE BEI UNTERNEHMENSANIERUNGEN

Bei Unternehmensanierungen spielen auch arbeitsrechtliche Fragen eine zentrale Rolle. Der vorliegende Artikel gibt einen kurzen Überblick über die wichtigsten Themen in diesem Bereich.

### ZEITPOLSTERMASSNAHMEN

#### ALS ERSTE SANIERUNGSSCHRITTE

Häufig werden bei Sanierungen begleitend auch Zeitpolstermaßnahmen ergriffen. Hierzu zählt auch der Abbau von Urlaubsansprüchen, wobei zu beachten ist, dass der Urlaubsverbrauch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden muss. Eine einseitige Anordnung durch den Arbeitgeber ist nicht zulässig. Auch beim Abbau von Zeitguthaben sind Änderungen des Arbeitszeit-Ausmaßes in der Regel nur einvernehmlich möglich. Als weitere Option steht die Kurzarbeit zur Verfügung – eine befristete Arbeitszeitreduktion, die unter bestimmten Voraussetzungen auch vom AMS gefördert wird. Auch Altersteilzeit, Bildungsteilzeit oder „normale“ Teilzeitbeschäftigungen können vorübergehend Luft verschaffen.

### ANPASSUNGEN BEI DER ENTGELTPFLICHT

Im Bereich der Entgeltspflicht haben Arbeitgeber verschiedene Möglichkeiten, Kosten zu reduzieren. Bei Zusatzentgelten können Widerrufs- oder Änderungsvereinbar vereinbart werden.

Zu beachten ist jedoch die betriebliche Übung: Werden Leistungen regelmäßig und vorbehaltlos gewährt, kann hieraus ein Rechtsanspruch entstehen. Bei Mehrarbeitspauschalen ist eine Deckungsprüfung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Pauschale die tatsächlich geleisteten Stunden abdeckt. Überkollektivvertragliche Entgelte können unter bestimmten Voraussetzungen reduziert werden, wobei Günstigkeitsvergleiche und Istlohnklauseln zu beachten sind.

### ÄNDERUNGEN DER ARBEITSPFLICHT

Auch Anpassungen bei den Arbeitspflichten können Teil einer Sanierung sein. Der Inhalt und Umfang der Arbeitspflicht bestimmt sich primär nach dem Arbeitsvertrag. Bei Versetzungen ist zwischen dem arbeitsvertragsrechtlichen und dem betriebsverfassungsrechtlichen Versetzungsschutz zu unterscheiden. Karenzierungen oder Aussetzungen des Arbeitsverhältnis-

ses können ebenfalls als Sanierungsmaßnahmen in Betracht kommen.

### BETRIEBSÜBERGANG

#### ALS SANIERUNGSOPTION

Ein Betriebsübergang kann eine Sanierungsstrategie darstellen. Dabei gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse automatisch auf den neuen Inhaber über.

Wichtige Aspekte sind hier die Haftung für Alt- und Neuschulden sowie die Auswirkungen auf Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Betriebsräte. Der Betriebsübergangsbegriff ist weit gefasst und umfasst verschiedene Formen von Umstrukturierungen.

### BEENDIGUNG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN

Als ultima ratio kommen Beendigungen von Arbeitsverhältnissen in Betracht. Neben der einvernehmlichen Lösung spielt hier vor allem die Kündigung eine wichtige Rolle. Zu beachten sind der allgemeine, besondere und individuelle Kündigungsschutz. In manchen Fällen kann es sinnvoll sein, die Auflösung mit Wiedereinstellungszusagen/-vereinbarungen zu verknüpfen.

Bei Massenentlassungen im Zuge von Betriebsänderungen kann (bzw. in manchen Fällen: muss) ein Sozialplan abgeschlossen werden, um die Folgen für die Arbeitnehmer abzumildern. Ggf. ist das Frühwarnsystem (rechtzeitige Meldung der Kündigungen an das AMS) einzuhalten.

### INSOLVENZRECHTLICHE ASPEKTE

Im Falle einer Insolvenz gelten Sonderregelungen. Der Insolvenzverwalter hat nach § 25 IO ein besonderes Lösungsrecht für Arbeitsverhältnisse. Bei der Qualifikation von Arbeitnehmerforderungen ist zwischen Masseforderungen und Insolvenzforderungen zu unterscheiden.

Die Insolvenz-Entgeltsicherung gewährleistet, dass Arbeitnehmer auch bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ihre Ansprüche gesichert sehen.

### FAZIT

Die arbeitsrechtlichen Aspekte bei Unternehmensanierungen sind vielfältig und komplex. Von Zeitpolstermaßnahmen über Anpassungen bei Entgelt und Arbeitspflichten bis hin zu Beendigungen und insolvenzrechtlichen Fragen gibt es zahlreiche Stellschrauben.

Für eine erfolgreiche Sanierung ist es entscheidend, die rechtlichen Rahmenbedingungen genau zu kennen und die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sorgfältig abzuwägen. Nur so können nachhaltige Lösungen gefunden werden, die sowohl die wirtschaftliche Gesundung des Unternehmens als auch den Schutz der Arbeitnehmerrechte im Blick haben. ◀



Wolfgang Hoefle  
@tpa-group.at



Gerald Kerbl  
@tpa-group.at



# BILANZIERUNG IN KRISENZEITEN (UGB)

Das rechtzeitige Erkennen einer Krisensituation und die Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses sind für die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens von zentraler Bedeutung.

## ANNAHME DER UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG

Der Unternehmer hat in seinen Büchern seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Bei der Bewertung ist von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen.

**Tatsächliche Gründe** können zB verminderte Auftragsvolumen, Unterauslastungen und erschwerte Fremdkapitalaufnahme sein. **Rechtliche Gründe** sind zB insolvenzrechtliche Tatbestände (Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nach der IO). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Unternehmensfortführung ist eine **Unternehmensplanung**.

## BILANZIERUNG BEI ANNAHME DER UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG

### 1. BILANZIERUNG VON VERMÖGEN, SCHULDEN UND EIGENKAPITAL

Bei Annahme der Unternehmensfortführung sind der Bilanzansatz von Vermögen

Nutzungsdauer	10 Jahre
Buchwert nach planmäßiger Abschreibung per 31.12.X5	TEUR 25 (50/10*5)
Außerplanmäßige Abschreibung	TEUR 20 (25*80%)
Buchwert nach außerplanmäßiger Abschreibung per 31.12.X5	TEUR 5

und Schulden am Bilanzstichtag zu beurteilen. **Gegenstände des Anlagevermögens** sind bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den beizulegenden Wert abzuschreiben. Dies betrifft beispielsweise folgende Bilanzposten:

- Eine außerplanmäßige Abschreibung eines **Geschäfts(Firmen)werts** ist geboten, wenn zB Mitarbeiter und Know-how abwandern und Kunden- und Geschäftspartnerbeziehungen, die zum Ansatz des Geschäfts(Firmen)werts geführt haben, einbrechen.

**Beispiel:** Der Firmenwert der A-GmbH betrug im Zeitpunkt des Zugangs am 1.1.X1 TEUR 50 und basierte zu 40% auf zwei hochbegabten Mitarbeitern und zu 60% auf die guten Absatzmöglichkeiten durch Kunde X. Per 31.12.X5 ist nur noch einer dieser Mitarbeiter im Unternehmer und Kunde X erteilt in X5 keine Aufträge an die A-GmbH (siehe Tabelle oben).

- **Technische Anlagen und Maschinen** sind bei verminderten Produktionsaufträgen und einer dauerhaften Überdimensionierung außerplanmäßig abzuschreiben. Bei der Bewertung sind Substanz- und Ertragswertaspekte mit einzubeziehen.

**Beispiel:** Eine Maschine mit Anschaffungskosten von TEUR 100 per 1.1.X1 und einer zehnjährigen Nutzungsdauer weist am 31.12.X5 nach der planmäßigen Abschreibung für X5 einen Buchwert von TEUR 50 auf.

Die Maschine ist dauerhaft zu 80% überdimensioniert. Als Vergleichswert für die Berechnung der außerplanmäßigen Abschreibung wird der Wiederbeschaffungswert einer entsprechend kleineren Maschine mit einer zehnjährigen Nutzungsdauer und Anschaffungskosten iHv TEUR 30 abzüglich fiktiver Abschreibungen für fünf Jahre herangezogen; dh der Vergleichswert beträgt TEUR 15. Die überdimensionierte Maschine wird daher um TEUR 35 außerplanmäßig auf TEUR 15 abgeschrieben.

Während Krisenzeiten ist die Aktivierung von **latenten Steuern** aus steuerlichen Verlustvorträgen regelmäßig nicht möglich und bereits aktivierte latente Steuern sind ergebnismindernd aufzulösen

**Hinweis:** Erst wenn sich aus einer Steuerplanungsrechnung ergibt, dass die steuerlichen Verlustvorträge mit hinreichender Sicherheit verrechnet werden können, wäre eine Aktivierung wieder möglich.

Im Fall der **Stilllegung** von Anlagen oder (Teil-)Betrieben, die zur Veräußerung oder Liquidation vorgesehen sind, erfolgt die Bewertung mit dem Einzelveräußerungspreis.

Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht, lautet dieser Posten „**negatives Eigenkapital**“.

**TPA TIPP:** Gesellschafterzuschüsse und Forderungsverzichte durch Gesellschafter können das Eigenkapital nachhaltig stärken.

## 2. ANHANGANGABEN

Zur Erfüllung des möglichst getreuen Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bedarf es gegebenenfalls einer Anhangangabe über das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit über die Annahme der Unternehmensfortführung und dass das Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Schulden zu begleichen.

Im Fall eines negativen Eigenkapitals ist im Anhang zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt.

<https://www.tpa-group.at/publikationen/tpa-journal-1-2024/>



Auch Ereignisse nach dem Abschlussstichtag können im Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung stehen. Die Berichterstattung hat daher auch solche Ereignisse zu umfassen (vgl. Fachgutachten KFS/RL 28 zur Unternehmensfortführung nach UGB).

## 3. LAGEBERICHT

Im Lagebericht sind die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. Ebenso ist auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen. Dies umfasst auch die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehenden Gründe.

## 4. DARSTELLUNG VON SANIERUNGSMASSNAHMEN

Werden hybride Finanzinstrumente wie Genussrechte, stilles Gesellschafterkapital, partiarische Darlehen oder Mezzaninkapital als Sanierungsinstrumente gewählt, sind die Auswirkungen auf das Eigenkapital zu prüfen, denn diese kombinieren Charakteristika von Eigen- und Fremdkapital.

Ein **hybrides Finanzinstrument** ist in Abhängigkeit von der jeweiligen vertraglichen Gestaltung entweder als „Eigenkapital“ (§ 224 Abs 3 lit A UGB) oder als „Verbindlichkeit“ (§ 224 Abs 3 lit C UGB) zu qualifizieren (vgl AFRAC 40 zur Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten, September 2024).

## ABGEHEN VON DER FORTFÜHRUNGSANNAHME

Ein Abgehen von der Fortführungsannahme führt dazu, dass die von der Veräußerung und der Einstellung der Unternehmenstätigkeit betroffenen Vermögensgegenstände in der Regel mit den **Veräußerungswerten** bewertet werden.

Ein Vermögensgegenstand darf der Höhe nach nur mehr dann angesetzt werden, wenn er bis zur endgültigen Einstellung der Unternehmenstätigkeit verwertet werden kann. Das Vorsichts- und Realisationsprinzip sind weiterhin zu beachten. Ziel des Bilanzstellers ist die Feststellung des vorhandenen Reinvermögens. Ist eine Unternehmensfortführung nicht möglich, ist dies im Anhang anzugeben und die Auswirkungen sind zu erläutern. ◀



Elisabeth.Hoeltschl @tpa-group.at







## Weil Verantwortung zählt. Der Nachhaltigkeitsbericht von TPA.

Jetzt downloaden unter:



# Intern

## 1, 2, 3 NEUE PARTNER BEI TPA

Drei neue Partner:innen verstärken ab sofort unsere Kanzlei: Christian Kohn, Michael Nester und Tanja Tatzl. Wir freuen uns sehr, dass langjährige Mitglieder unseres Teams diese nächste Etappe ihrer Karriere bei uns gehen. Ihre herausragende Fachkompetenz, ihr Engagement für unsere Kundinnen und Kunden sowie ihr Einsatz für die Weiterentwicklung der Kanzlei haben diese Beförderung möglich gemacht. Alle drei sind an unserem Standort in Wien tätig. ◀



Christian Kohn

Michael Nester

Tanja Tatzl

## VOLLES HAUS BEI DER ERSTEN TPA WIRTSCHAFTS-CUVÉE IN LANGENLOIS



Copyright: tiantina fotografie

Die Langenloiser Wirtschafts-Cuvée ist keine neue Rebsorte aus dem Kamptal, sondern ein neuer Treffpunkt für Unternehmer:innen aus der Region. Die Initiative dafür ist von TPA Partnerin Isabel Kuttenberger und dem Verein Wirtschaft Langenlois ausgegangen.

Am 24. April fand die gut besuchte Auftaktveranstaltung am TPA Standort in Langenlois statt. Knapp 100 Gäste folgten der Einladung. Nach der Ansprache gratulierte der Langenloiser Bürgermeister Harald Leopold zu dieser Initiative und betonte die große Bedeutung der regionalen Wirtschaft, die in Langenlois und Umgebung viele verschiedene Branchen umfasst.

Mit-Initiatorin und GF des Vereins Wirtschaft Langenlois, Verena Mann, freute sich sehr über die Kooperation mit TPA und das erklärte gemeinsame Ziel, die regionale Wirtschaft zu stärken und Unternehmer:innen wie Expertinnen und Experten zu vernetzen. ◀

## GERHARD NIDETZKY (1947–2025) IN TIEFER TRAUER UM EINEN VISIONÄREN PIONIER.

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von Gerhard Nidetzky, dem Gründer unseres Unternehmens. Sein visionäres Denken sowie sein unermüdlicher Einsatz legten nicht nur die Basis für unseren Erfolg, sondern prägten nachhaltig die gesamte Steuerberatungsbranche. Er war weit mehr als ein herausragender Unternehmer – seine Herzlichkeit, seine Leidenschaft für Menschen und sein inspirierendes Wesen werden uns immer in Erinnerung bleiben.

Besonders hervorzuheben ist die Pionierarbeit von Gerhard Nidetzky und sein Engagement in der Entwicklung des Bauherrenmodells. Sein Fachwissen rund um die Immobilienbesteuerung und seine Innovationskraft haben maßgeblich dazu beigetragen, diese Modelle erfolgreich am österreichischen Immobilienmarkt zu etablieren. Sein wegweisender Einsatz bei der Entwicklung und Implementierung des Immobilieninvestmentfondsgesetzes hat die Grundlage für innovative und nachhaltige Immobilieninvestitionen in Österreich geschaffen.



2008 erhielt er das Ehrenzeichen des Landes Niederösterreich, 2017 wurde das Ehepaar Nidetzky auch zu Ehrenbürgern der Stadt Langenlois ernannt. Im Jahr 2012 wurde Gerhard Nidetzky zudem mit dem Immobilienpreis „Cäsar“ für sein Lebenswerk ausgezeichnet und 2024 wurde er für seine herausragenden Leistungen im Rahmen der Gala „Steuerberater:in des Jahres“ mit dem Preis für sein Lebenswerk geehrt. Gerhard Nidetzky wird uns allen als visionärer Unternehmer, geschätzter Kollege und Freund in Erinnerung bleiben. Sein Wirken und seine Werte werden unser Handeln weiterhin inspirieren. ◀

# Publikationen



TPA E-Mail Newsletter



TPA Journal-Abo  
2 mal jährlich wichtige Hintergrundinfos



Nachhaltigkeitsbericht



Das 1x1 der Steuern  
Aktuelle Informationen



Das 1x1 der Immobilienbesteuerung  
Basis-Know-how Immobilieninvestitionen



Das 1x1 der Stiftungsbesteuerung  
Aktuelle Informationen



Geschäftsführer und Jahresabschluss  
Erfolgreiche Geschäftsführung leicht gemacht



7 Fragen & 7 Antworten zur Personalverrechnung  
Der TPA Personalverrechnungs-Check

Die Publikationen können Sie einfach und schnell downloaden:

[www.tpa-group.at/publikationen](http://www.tpa-group.at/publikationen)



**IMPRESSUM** Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax DW 500; FN 200423 s HG Wien. Redaktionsleitung: Mag. Monika Seywald, Dr. Günther Stenico, Mag. Gottfried Sulz; Redaktion: Mag. Isabel Segrelles Vaello. Fotos: istock und TPA Steuerberatung GmbH. Stand: 28.05.2025, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Das TPA Journal erscheint zweimal jährlich. Konzeption, Gestaltung: TPA; [www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at), [www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)  
Hinweis: Wir haben unsere Datenschutzerklärung aktualisiert: [www.tpa-group.at/datenschutzerklaerung/](http://www.tpa-group.at/datenschutzerklaerung/)

gedruckt nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens  
Druckerei Janetschek GmbH · UW-Nr. 637

PEFC-zertifiziert  
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen  
www.pefc.at



tpa

# Ein herzliches Dankeschön an unsere Kundinnen und Kunden!

**STEUERBERATER:IN**  
DES JAHRES 2025

Ihre Wertschätzung macht es uns möglich: TPA wurde beim Award „Steuerberater:in des Jahres“ 2025 gleich zweimal ausgezeichnet! Dank Ihrer Stimmen konnte unser Team in Wien den Titel „**Allrounder Wien**“ gewinnen. TPA Partner Leopold Brunner wurde zum **Sieger in der Kategorie „Freie Berufe“** gekürt.

Diese Ehrungen durch „Die Presse“ und „ifa AG“ sind für uns ein besonderes Zeichen des Vertrauens. Wir danken Ihnen von Herzen und freuen uns darauf, weiterhin als verlässliche Partner an Ihrer Seite zu stehen!

[www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at)

Gmünd | Graz | Hermagor | Innsbruck | Klagenfurt | Krems | Langenlois | Lilienfeld | Linz | Schrems | St. Pölten | Telfs | Villach | Wien | Zwettl

Ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance